

# Eigenerklärung

zur Ausnahme nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrer-  
Qualifikationsgesetz („Handwerkerregelung“)

## Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Fahrer

Name, Vorname des Fahrers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Fahrers: \_\_\_\_\_

Der Fahrer ist beschäftigt als: \_\_\_\_\_

- 
- Das Führen des Fahrzeugs fällt unter die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG. Mitgeführte Materialien oder Ausrüstungen dienen dem Fahrer/der Fahrerin ausschließlich zur Ausübung des Berufes.
  - Das Führen des Fahrzeugs stellt nicht die Haupttätigkeit des Fahrers dar.
  - Der Fahrzeugführer wurde über die Anwendung der Ausnahmen vom Betriebsinhaber/Disponenten unterwiesen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Fahrzeugführer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Betriebsinhaber / Disponent

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## **"Hinweise zur Nutzung der Ausnahmeregelung nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG**

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Das Mitführen bestimmter Nachweise ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings kann die nachfolgende Eigenerklärung in Verbindung mit einer Kopie des Arbeitsvertrages oder auch ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers, aus dem die arbeitsvertragliche Hauptleistung erkennbar ist (z.B. Arbeitsauftrag) als Nachweis dienlich sein und zur Beschleunigung von Kontrollen beitragen.

Die Eigenerklärung stellt kein amtliches Dokument dar.

Die Beweislast zur rechtmäßigen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG obliegt alleine dem Fahrer und seinem Arbeitgeber. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen gemäß § 1, Abs. 2 BKrFQG sieht der Gesetzgeber gemäß § 9 BKrFQG Bußgelder in Höhe von bis zu 5.000,-€ für den Fahrer und bis zu 20.000,-€ für den Unternehmer vor."

**Auszug aus den Anwendungshinweisen zum  
Berufskraftfahrerqualifikationsrecht des Bundesamtes für Güterverkehr**  
(Stand: 12.08.2014)

Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Um unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 5 zu fallen, müssen **sämtliche** nachfolgende Tatbestandsmerkmale (kumulativ) vorliegen:

1. Es muss sich um eine Beförderung von Material oder Ausrüstung handeln.
2. Die Fahrerin / der Fahrer muss das beförderte Material oder die beförderte Ausrüstung zur Ausübung ihres / seines Berufes verwenden.
3. Es darf sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handeln,

Die Vorschrift setzt die Regelung des Artikel 2 lit. g) der RL 2003/59/EG in nationales Recht um. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im Bereich des Fahrpersonalrechts in § 18 Abs. 1 Nr. 4 lit. b der Fahrpersonalverordnung

**Die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen**

<p><i>„Beförderung von Material und Ausrüstung“</i></p>	<p>Die Begriffe Material und Ausrüstung sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten und Maschinen, sonstigen Zubehörs sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden.</p> <p>Diese weite Definition der Begriffe Material und Ausrüstung umfasst grundsätzlich jegliche Gegenstände, die Beschäftigte zur Ausübung ihres Berufes benötigen und hierfür entweder zwischen einer Betriebsstätte und der jeweiligen Arbeitsstätte oder von einem Lieferanten zur Betriebs- oder Arbeitsstätte befördern, um diese dann zu verwenden, bzw. nach deren Verwendung von einer Betriebsstätte zum Kunden befördern.</p>
<p><i>„das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet“</i></p>	<p>Grundsätzlich erforderlich ist die Verwendung der beförderten Güter durch die Fahrerin oder den Fahrer für die Ausübung des Berufes. Dies setzt voraus, dass die Beschäftigten über den Transport hinausgehend mit der Be- oder Verarbeitung bzw. der Verwendung der beförderten Gegenstände befasst sind oder sein werden. Nicht ausreichend hierfür ist die reine Anlieferung oder Abholung von Material und die zugehörigen Lade- und Entladetätigkeiten sowie die Zusammenstellung von Waren für den Transport (Kommissionierung), da diese der Beförderung zuzurechnen sind.</p> <p>Die Haupttätigkeit (s.u.) der Fahrerin oder des Fahrers muss daher auf die Verwendung des transportierten Materials gerichtet sein und darf nicht auf die Beförderung gerichtet sein. Hierbei müssen die Beschäftigten nicht je-den beförderten Gegenstand unmittelbar selbst verwenden, jedoch muss es sich bei den beförderten Gegenständen grundsätzlich um solche handeln, die durch diese im Rahmen der beruflichen Haupttätigkeit üblicherweise verwendet werden.</p>

	<p>Bei der Beförderung von Werkzeugen und Baumaterialien durch Beschäftigte eines kommunalen Bauhofes muss bspw. nicht jeder transportierte Baustoff und jedes transportierte Werkzeug auch durch die Fahrerin oder den Fahrer selbst verwendet werden. Werden die beförderten Güter von mehreren Personen verwendet, verarbeitet, ein- oder ausgebaut, so ist es ausreichend, dass die Fahrerin oder der Fahrer im Rahmen der Haupttätigkeit den beförderten Baustoff mit den beförderten Werkzeugen verarbeiten kann, auch wenn nicht alle beförderten Gegenstände von ihr oder ihm selbst verarbeitet werden. Nicht von der Ausnahmeregelung umfasst sind somit reine Aus- und Anlieferungsfahrten von fertig gestellten Produkten, ohne dass die Fahrerin oder der Fahrer selbst an der Fertigstellung mitgewirkt hat.</p>
<p><i>„sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.“</i></p>	<p>Die Fahrtätigkeit darf grundsätzlich nicht die Haupttätigkeit der Beschäftigten sein. Ob die Haupttätigkeit im Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer anderen Tätigkeit besteht, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Art und Inhalt des Arbeitsvertrags können als Indiz für die Beurteilung der Haupttätigkeit herangezogen werden. Weichen jedoch die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten von den arbeitsvertraglichen Festlegungen ab, so ist bei der Beurteilung, ob es sich bei der Fahrtätigkeit nicht um die Hauptbeschäftigung handelt, stets auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen. Als weiteres Indiz kommen die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten der Fahrerin oder des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein ebenfalls nur ein Indiz, da im Rahmen der Gesamt-schau ein längerer Zeitraum zu berücksichtigen ist.</p>